

## **§ 1 Grundsätzliche Regelungen**

- (1) Sofern weder die Satzung oder eine Ordnung des Vereins Anderes vorschreiben oder von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig eine andere Vorgehensweise angenommen wird, erfolgen alle Abstimmungen oder Wahlen des Vereins schriftlich und geheim.
- (2) Sofern weder die Satzung oder eine Ordnung des Vereins Anderes vorschreiben oder von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig eine andere Vorgehensweise angenommen wird, werden alle Anträge oder Vorschläge einzeln zur Abstimmung oder Wahl gestellt.
- (3) Für jeden Vorschlag oder Antrag muss jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied die Wahl zwischen Zustimmung, Stimmenthaltung und Ablehnung möglich sein.
- (4) Sofern weder die Satzung oder eine Ordnung des Vereins Anderes vorschreiben, gilt ein zur Abstimmung oder Wahl gestellter Antrag oder Vorschlag als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag oder Vorschlag stimmen. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.

## **§ 2 Abstimmungen**

- (1) Alle Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter oder einem von ihm benannten Abstimmungsleiter durchgeführt. Dieser kann im Bedarfsfall weitere Helfer berufen.
- (2) Der Abstimmungsleiter überprüft zuerst die Beschlussfähigkeit der Versammlung und stellt diese gegebenenfalls fest.
- (3) Gegebenenfalls kann nun offen über einen Vorschlag zur Änderung der Vorgehensweise abgestimmt werden.
- (4) Gemäß der nun geltenden Vorgehensweise wird jeder Antrag, Vorschlag oder Block einzeln vorgetragen und der Wahlleiter informiert nochmals über die Vorgehensweise bei der Abstimmung.
- (5) Entsprechend der geltenden Vorgehensweise wird die Abstimmung durchgeführt, der Abstimmungsleiter überwacht diesen Vorgang. Die Auszählung der Stimmen wird vom Abstimmungsleiter überprüft und das Ergebnis der Abstimmung bekannt gegeben.

## **§ 3 Wahlen**

- (1) Alle Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Versammlung offen mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Der Wahlleiter kann im Bedarfsfall weitere Wahlhelfer berufen.
- (2) Der Wahlleiter überprüft zuerst die Beschlussfähigkeit der Versammlung und stellt diese gegebenenfalls fest.
- (3) Gegebenenfalls kann nun offen über einen Vorschlag zur Änderung der Vorgehensweise abgestimmt werden.
- (4) Gemäß der nun geltenden Vorgehensweise wird zur Wahl stehende Vorschlag oder Block einzeln vorgetragen und der Wahlleiter informiert nochmals über die Vorgehensweise bei der Abstimmung.
- (5) Entsprechend der geltenden Vorgehensweise wird die Wahl durchgeführt, der Wahlleiter überwacht diesen Vorgang. Die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlleiter überprüft und das Ergebnis der Wahl vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Die Annahme der jeweiligen Wahl ist vom Wahlleiter bei den Gewählten einzuholen und gegebenenfalls festzustellen.

## **§ 4 Entlastung des Vorstandes**

- (1) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in jedem Falle offen und im Block für den gesamten Vorstand.